

Ψ FORUM

DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES

AUSGABE 3 JULI 2004

- EDITORIAL
- FORUM BERICHT AUSSCHUSS PTI
- FORUM BERICHT BPTK
- IMPRESSUM
- KAMMERBEITRAG 2004 FÄLLIG
- FRISTVERLÄNGERUNG
- WOLLEN WIR EIN VERSORGUNGSWERK?
- VERANSTALTUNGSKALENDER
- SATZUNG
- GESCHÄFTSORDNUNG
- FORTBILDUNGSORDNUNG
- SIND DIE KÜRZUNGEN RECHTMÄSSIG?
- ZUR BERICHTSPFLICHT NIEDERGELASSENER
KJP UND PP GEGENÜBER ÄRZTEN
- HVM MIT BUDGETIERUNG
- 100 JAHRE KLEINER HANS
- DISKUSSIONSFORUM

3

Herausgabe





Liebe Kolleginnen & Kollegen,

in dieser Ausgabe des FORUM finden Sie verschiedene Themen:

1. Die Satzung, die Geschäftsordnung (GO) und die Fortbildungsordnung (FBO).

Satzung und GO wurden in der VV am 10. 05., die FBO am 12. 07. verabschiedet. Sie treten mit der Veröffentlichung in dieser Ausgabe in Kraft. Die FBO gibt für alle Niedergelassenen die Sicherheit, wie sie die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung gegenüber der KV nachweisen können. Für alle anderen KollegInnen stellt sie eine Möglichkeit zur Verfügung, wie sie ihre Fortbildung

überschaubar dokumentieren können. Selbstverständlich finden Sie alle Dokumente auch auf unserer Homepage unter www.ptk-saar.de.

2. KV-Themen als Schwerpunkt dieser Ausgabe. Wie auch immer Sie sich bzgl. der KV-Wahl entscheiden: machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!! Bei der letzten – und für uns damals ersten – Wahl zur Vertreterversammlung (VV) der KV im Jahr 2000 hatten wir eine Wahlbeteiligung von 85,53 %. Es wäre schön, wenn wir das mindestens wieder erreichen würden. Die Position der gewählten

VertreterInnen in der VV wird durch eine hohe Wahlbeteiligung auf alle Fälle gestärkt..

3. Tagungsberichte, Veranstaltungskalender und Berichte aus der Bundespsychotherapeutenkammer sollen den überregionalen Rahmen aufzeigen, innerhalb dessen unsere Kammer sich zu positionieren versucht.

Es bleibt mir, Ihnen zum Schluß eine angenehme Urlaubszeit zu wünschen.

Mit kollegialen Grüßen
Ilse Rohr, Präsidentin



Angestellte Psychologische Psychotherapeuten

Kurz nach der Gründung der BPTK im November 2003 hat sich zur Interessenvertretung der approbierten Kolleginnen und Kollegen in angestellten und verbeamteten Arbeitsverhältnissen der Ausschuss Psychotherapie in Institutionen (PTI) konstituiert. Die Arbeitsbedingungen in allen Bereichen sind einerseits definiert durch den gesundheitspolitischen und sozialrechtlichen Rahmen, andererseits durch die vielen Träger und Verbände. Den unterschiedlichen Arbeitsfeldern entsprechend wurden die Unterausschüsse „Kliniken und integrierte Versorgungseinrichtungen“ und „Beratungsstellen und Jugendhilfe“ gegründet. Zum Einstieg in die Arbeit hat der Unterausschuß „Beratungsstellen und Jugendhilfe“ Kontakt mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung aufgenommen.

Aus den ersten Berichten der Unterausschüsse:

Beratungsstellen und Jugendhilfe

(Mitglieder: Jörg Hermann, Alfred Krieger, Veronika Mähler-Dienststuhl, Thomas Merz, Michael Schmude)
Bei den Beratungsstellen und Einrichtungen der Jugendhilfe handelt es sich um eine Vielzahl von Institutionen, in denen Psychotherapie eine Dienstleistung neben anderen darstellt. Auf der Grundlage des SGB VIII arbeiten sie sowohl mit anderen Jugendhilfe-Einrichtungen und Schulen zusammen, wie sie andererseits auch an der Schnittstelle zum SGB V mit Kinder- und Jugendpsychiatern, Kinderärzten, Psychiatern, niedergelassenen KJP und PP sowie Kliniken vernetzt tätig sind. Zunehmender Sparzwang von Seiten der Kostenträger führt zu zunehmender Einengung des Tätigkeitsspektrums. Eine Bestandsaufnahme in Hessen hat ergeben, daß dort die Planstellen in Erziehungsberatungsstellen in diesem Jahr um ein Drittel reduziert wurden! Damit fallen wichtige niedrigschwellige psychosoziale / psy-

chotherapeutische Angebote für Familien weg – die ohnehin desolante Versorgungslage bzgl. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verschärft sich noch mehr. Der Unterausschuß hat es sich deshalb zur vorrangigen Aufgabe gemacht, Konzepte zur Bestandssicherung von Beratungsstellen und zur Verankerung von Psychotherapie in den Beratungsstellen zu entwickeln. Es wurde eine Vorstudie in Auftrag gegeben, die klären soll, wie die Effizienz der Beratungsstellen gemessen werden kann. Das beauftragte Institut für Gesundheitssystemforschung und Medizinmanagement wird in dieser Erkundungsstudie eine exemplarische Annäherung an die Frage der Kosteneffizienz von Erziehungsberatungsstellen vornehmen.

Schließlich wagt sich der Ausschuss an die äußerst komplizierte Materie der Entwicklung neuer Versorgungsformen im Rahmen der integrierten Versorgung heran. Jugendhilfe und Gesundheitswesen sind in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt und waren von der Finanzierungsseite her bislang strikt getrennt. Fachlich organisatorische Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist vor Ort häufig aufgebaut, aber selten kodifiziert worden. Das GMG fordert den Ausbau der integrierten Versorgung und die Entwicklung neuartiger Versorgungsformen. Der Ausschuss möchte Modellvorstellungen entwickeln, wie psychotherapeutische Leistungen, psychodiagnostische Leistungskomponenten und Screening-Funktionen in Beratungsstellen in einem übergreifenden Versorgungskonzept positioniert sein könnten.

Kliniken und integrierte Einrichtungen

(Mitglieder: Gaby Derichs, Jürgen Kammler-Kaerlein, Hans-Werner Stecker, Roland Straub, Heiner Vogel)

In den Kliniken ist überwiegend die Stellenplanung von Bedeutung und dabei insbeson-

dere auch das Verhältnis zu den ärztlichen Kollegen. Es geht um die Frage der Leitung von Abteilungen und auch darum, wie weit selbstständige Entscheidungen getroffen und nach außen bzw. außerhalb der Einrichtung verantwortlich vertreten werden können (z.B. Verlängerungsanträge, Entlassungsberichte). Zu unterscheiden ist zunächst für den Bereich der Krankenhäuser nach § 108 SGB V und für den Bereich der Reha-Kliniken nach § 111 SGB V. Eine Expertise des Justizars der rheinland-pfälzischen Landeskammer zeigte die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Landeskrankenhausesetze zu berücksichtigen. Die allgemeinen Vorgaben des SGB V (Krankenhäuser unter ärztlicher Leitung) beziehen sich ausschließlich auf Krankenhäuser bzw. Hauptabteilungen. Die differenziertere Umsetzung bleibt somit den Landesgesetzen vorbehalten. In einem Expertengespräch beschäftigte sich der Unterausschuß in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie dem Arbeitskreis Klinische Psychologie und Psychotherapie des BdP am 29. April in Frankfurt mit der Situation und den Perspektiven im Bereich „Psychotherapie in Rehabilitationseinrichtungen“.

Nach meiner Einschätzung gebührt der Arbeit, die im Ausschuss PTI geleistet wird, höchste Aufmerksamkeit von Seiten der angestellten PP. Es ist mir ein besonderes Anliegen, den saarländischen Kolleginnen und Kollegen regelmäßig und zeitnah auch in unserem FORUM über die Ergebnisse und Erfolge dieser Ausschussarbeit zu berichten. Ich bin sicher, dass wir als die größte Gruppe der PP/KJP, so zu einer besseren Interessensvertretung kommen.

Bernhard Morsch
Vizepräsident

3. Deutscher Psychotherapeutentag am 15. Mai 2004 in Hannover

Am 15. Mai 2004 fand in Hannover der 3. Deutsche Psychotherapeutentag statt. Da unsere Kammer noch nicht Mitglied der BPTK ist, nahmen Frau Rohr und Herr Morsch als Gäste ohne Stimmrecht teil. Wesentliche Themen waren:

1. Musterfortbildungsordnung.

Eine Kommission der Bundesdelegiertenversammlung legte in Hannover den Entwurf einer Musterfortbildungsordnung vor. Herr Krenz, der Sprecher der Kommission stellte Ziele und Inhalte des Entwurfs vor, die weitestgehend die Zustimmung der Delegierten fanden. Im Interesse der Patienten soll die Musterfortbildungsordnung einen Beitrag dazu leisten, dass Psychotherapeuten Patienten nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse behandeln. Wichtig war den Delegierten dabei, ein breites Spektrum an Fortbildungsarten und -inhalten abzustecken. Liberalität erschien allen Delegierten als Voraussetzung für eine breite Akzeptanz der Musterfortbildungsordnung auf Länderebene. Ziel ist die gegenseitige Anerkennung der Fortbildungspunkte durch die Kammern, und das wenn möglich auch mit den Ärztekammern. Auch unsere FBO orientiert sich an der Musterfortbildungsordnung und sichert so die Kompatibilität mit Fortbildungen in anderen Bundesländern. (siehe www.bptk.de)

2. Beitragsordnung und Beitragssatz der BPTK.

Welche „Kopfpauschale“ zahlt zukünftig jede Landeskammer an die Bundespsychotherapeutenkammer: 36 EUR, 39 EUR oder gar 45 EUR pro Mitglied der einzelnen Kammern (aktuell 30 EUR)? Die Dis-

kussionen waren im Vorfeld bereits heftig geführt worden. Vor allem im Finanzausschuß der BPTK hatten sich die kleinen Kammern – unter Beteiligung der PtK des Saarlandes – für niedrige Beiträge eingesetzt. Der 3. Psychotherapeutentag suchte einen Kompromiß und beschloß, 39 EUR Beitrag pro Jahr pro Kammermitglied der einzelnen Landeskammern. Für das Saarland bedeutet das, wenn die Vertreterversammlung im September den Beschluß zum Beitritt fasst, daß wir in Zukunft jährlich 15.600 EUR an die BPTK abführen müssen. Die PtK-Hessen stimmte der Beitragserhöhung nur unter der Auflage zu, dass eine Beitragsstabilität bis 2007 gewährleistet ist.

3. Bericht des Vorstands der BPTK:

In den zurückliegenden sechs Monaten war die Arbeit des Vorstandes der BPTK – so der Präsident Detlev Kommer – gekennzeichnet durch eine intensive Beschäftigung mit berufspolitischen Themen wie Fort- und Weiterbildung, Konzepten zur berufspolitischen Situation von Psychotherapeuten in Institutionen und Lösungsstrategien für die Versorgungsengpässe im KJP-Bereich. Es erfolgten u.a. ein Antrittsbesuch beim BMGS: Frau Ulla Schmidt sieht durchaus das Potential der Psychotherapie und ermutigte die BPTK und die Landespsychotherapeutenkammern, ihren Sachverstand auch zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung oder beim Aufbau integrierter Versorgungsformen einzubringen. Weitere Themen waren die Beteiligung der BPTK bei der Entwicklung der elektronischen Gesundheitskarte und der Health Professional Card. Die Bundesgesundheitsministerin machte deutlich, dass außer einem

Präventionsgesetz in der laufenden Legislaturperiode keine weitere Gesundheitsreform und keine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes anstehen. Einen weiteren Antrittsbesuch machte die BPTK bei der Patientenbeauftragten der Bundesregierung. Frau Helga Kühn-Mengel berichtete von der arbeitsintensiven Aufbauphase der neu geschaffenen Institution der Patientenbeauftragten. Sie sicherte der BPTK zu, sich für die Interessen psychisch kranker Menschen stark zu machen und in engem Kontakt mit der BPTK zu bleiben. Herr Kommer berichtete auch über ein Gespräch mit Dr. Rainer Hess, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses. Zu den anstehenden Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Gesprächspsychotherapie und zur Neuropsychologischen Therapie berichtete die BPTK, dass eine Stellungnahme zum Thema Neuropsychologische Therapie auf der Basis eines Hearings, das am 16. Februar 2004 bei der BPTK stattfand, in Vorbereitung ist.

4. Resolutionen:

Die Bundesdelegiertenversammlung beschloss außerdem vier Resolutionen:

1. Prävention von Krankheiten verbessern;
2. Häusliche Gewalt bekämpfen;
3. Zur gegenwärtigen Diskussion um eine Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht);
4. Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von MigrantInnen.

Die Resolutionen finden sich als Download auf der Homepage der BPTK (www.bptk.de).

Bernhard Morsch

Vizepräsident

Impressum

FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Herausgeber: Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes – Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Ilse Rohr

Für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten

Kammerbeitrag 2004 fällig

Mit der Veröffentlichung der Beitragsordnung und der Beitragssätze für 2004 in der Mai-Ausgabe des FORUM ist die Zahlung des Jahresbeitrags fällig geworden. Diejenigen KollegInnen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind ihrer Beitragspflicht bereits nachgekommen. **Alle „Selbstüberweiser“ mögen bitte die Überweisung unmittelbar veranlassen!** Wir müssen sonst in jedem Einzelfall das Mahnverfahren einleiten – das kostet Geld, Zeit und viel Ärger. Der Regelbeitrag ist die Beitragsklasse I (Selbständige usw. = 480 EUR) oder die Beitragsklasse II (Angestellte usw. = 360 EUR). Beitragsermäßigung kann unter Nachweis von Gründen entsprechend der

Beitragsordnung beantragt werden. **Geben Sie sich einen Ruck und überweisen Sie den Jahresbeitrag.** Für 2005 wird vom Finanzausschuß der Kammer eine neue Beitragsordnung und neue Beitragssätze erarbeitet. Diese werden entweder auf der nächsten VV, am 13. September, oder in der letzten Sitzung dieses Jahres, am 22. November, diskutiert und verabschiedet. Sie sind als Öffentlichkeit sehr herzlich eingeladen! Die Tagesordnung zur jeweiligen VV finden Sie auf unserer Homepage www.ptk-saar.de.

Ilse Rohr

Präsidentin



Fristverlängerung für die Angestelltenbefragung bis zum 31.8.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Forum war die Rücklaufquote für die Befragung unserer angestellten und verbeamteten Mitglieder auf 36 % geklettert. Diese Zahl ist zwar hoch genug, um mit den gewonnenen Daten einiges anfangen zu können. Mit der bereits per E-mail, Fax, Telefon, Brief und Homepage angekündigten Fristverlängerung für die Rücksendung der Fragebogen bis zum 31.8. 2004 wollen wir jedoch versuchen eine umfangreichere Datenbasis zu erreichen. Beispielsweise liegt

die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutinnen, die uns bisher einen ausgefüllten Fragebogen zugesandt haben, nur bei 13, wovon 3 KollegInnen beide Approbationen haben. Daraus läßt sich nicht sehr viel Verallgemeinerbares ableiten und es wäre schön, wenn wir gerade aus dem KJP-Bereich noch deutlich mehr Rücklauf bekämen. Übrigens arbeiten 37 % der 81 Mitglieder, die bereits geantwortet haben, in leitenden Positionen. Ebenfalls 37 % sind teilzeitbeschäftigt. Wie-

viele davon männlich bzw. weiblich sind, welche Gehaltsgruppen wie häufig vertreten sind und vieles mehr werden wir in der nächsten Ausgabe des Forum berichten. Unser Ziel ist es eine Rücklaufquote von wenigstens 50 % zu erreichen.

Beteiligen Sie sich - falls sie es nicht längst getan haben und unterstützen sie uns dabei, unserer Angestelltenbefragung zu einer soliden Datenbasis zu verhelfen!

Irmgard Jochum

Wollen wir ein Versorgungswerk?

Die meisten Psychotherapeutenkammern haben den Beschluß gefasst, ein Versorgungswerk zu gründen bzw. einem Versorgungswerk beizutreten.

Ein Versorgungswerk regelt die Rente seiner Mitglieder a) im Falle der Berufsunfähigkeit, b) bei Erreichen des Rentenalters, c) als Hinterbliebenenrente im Todesfall.

Die Rechtslage ist folgende: 1. Angestellt Tätige haben nicht die Möglichkeit, aus der BfA auszutreten. Sie hätten durch den Beitritt der Kammer zu einem Versorgungswerk die Möglichkeit, freiwillig beizutreten, also zusätzliche Rentenbeiträge zu bezahlen.

2. Nicht angestellt Tätige, die neu approbiert sind, also ganz neu Mitglied der Kammer wer-

den, wären gezwungen, dem Versorgungswerk beizutreten. Sie haben die Möglichkeit, ihre bisherige evtl. bestehende BfA-Mitgliedschaft ruhen zu lassen, d.h. keine weiteren Beiträge zu bezahlen, und ihre Altersvorsorge ganz über das Versorgungswerk zu regeln.

3. Alle die zum Zeitpunkt des Beitritts der Kammer zu einem Versorgungswerk bereits Mitglied der Kammer sind, haben eine Entscheidungsfrist von 6 - 12 Monaten, ob sie dem Versorgungswerk beitreten oder nicht (z.B. weil sie bereits ausreichend private Vorsorge getroffen haben).

Der Vorteil eines Versorgungswerks liegt in der Chance, eine höhere Rendite zu erzie-

len als in der BfA und je nachdem auch bei privaten Versicherungen. Dieser Punkt muß natürlich bei dem Beitritt zu einem Versorgungswerk genauestens geprüft werden. Risiken eines Versorgungswerks für unsere Berufsgruppe bestehen in der Unsicherheit der weiteren demographischen Entwicklung. Werden genug junge PP nachwachsen, um eine attraktive Rendite zu gewährleisten?

Wir fragen unsere Mitglieder: Wollen wir ein Versorgungswerk?

Die Vertreterversammlung kann darüber entscheiden.

Ilse Rohr

Präsidentin

Veranstaltungskalender

Verehrte Kolleginnen und Kollegen:

An dieser Stelle wollen wir Fachtagungen und Veranstaltungen ankündigen die für unsere Mitglieder von Interesse sind.

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Vollständigkeit und bitten um Verständnis, wenn eine Ankündigung fehlen sollte. Zur Komplettierung freuen wir uns über entsprechende Hinweise Ihrerseits.

(Zusammengestellt von A. Maas-Tannchen)

16. bis 17. Juli in Brixen (I)

Symposium: Von der „Verzauberten Familie“ zur OPD- Psychodiagnostik in der Kindertherapie. Ärztliche Akademie für Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen e.V., München, Tel.: 089-8205303, www.aerztliche-akademie.de

21. Juli in Homburg/Saar

Sozialpsychiatrische Versorgungsstrukturen-Entwicklungen in die Zukunft, Referent Prof. Dr. med. T. Becker aus Ulm
Neurozentrum des Uniklinikum des Saarlandes; Tel.: 06841-16-24100

24. Juli in Erlangen

2. Fachtagung IVS
Thema: Psychotherapie bei Suchterkrankungen-Neue Entwicklungen und Konsequenzen für die Praxis.
Klinikum am Europakanal, www.ivs.nuernberg.de

16. bis 19. August in Berlin

Geben und Nehmen in interkulturellen Beziehungen ; DAGG Sektion Gruppendynamik, www.isk-berlin.de

16. bis 20. August in Schwerthe

Wege der Wandlung- Handschrift und Persönlichkeit; Fachtagung für Schriftpsychologie, www.akademie-schwerthe.de

25. bis 28. August in Mainz

8th Int. Congress of behavioral medicine
Kontakt: richard.peter@medizin.uni-ulm.de

1. bis 5. September in Todtmoos

Die Weisheit des Kindes und des Alten. 7. Todtmooser Tagung, www.ruette-forum.de

9. bis 11. September in Hamburg

4. Jahrestagung der DGBS: „Leben mit Manie und Depression“, Uniklinik Hamburg-Eppendorf, www.dgbs.de

16.-bis 18. September in Bonn

„Geschlechtergerechte Psychotherapie und Psychiatrie-Zwei Seelen wohnen, ach in meiner Brust“ 10. Rheinische Allgemeine Psychotherapietage, www.psychoforum.de

16.- bis 19. September in Berlin

Soziale Verantwortung im Zeitalter der Globalisierung-5. Europ. Kongress für Gemeindepsychologie, www.europ-congress-berlin.de

16. bis 19. September in Potsdam

Sychoanalyse und Sprache, Sprache und Unbewusstes, Psychoanalyse und Kultur des deutschen Sprachraumes; Int. deutschsprach. psychoanalyt. Tagung

17. bis 21. September in Freiburg

62. VI- Woche, IFT, Tel.: 089-36080429

23. bis 25. September in Schwetzingen

„Macht Gefühle“ - Wissensch. Jahrestagung der bke, www.bke.de

26. bis 29. September in Göttingen

44. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie: 100 Jahre DGP, Tel.: 0611-9771610

30. September bis 2. Oktober in Lübeck

Neue Perspektiven in Forschung und Therapie von Zwangserkrankungen
7. Jahrestagung der DGZ e.V. ;
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie ,
Uniklinikum Schleswig- Holstein,
www.zwaenge.de/kongress-luebeck

2. Oktober in Stuttgart

Neue Überlegungen zur Projektiven Identifizierung;
Abt. für Psychosom. Medizin des Robert-Bosch-KH Stuttgart, heinz.weiss@rbk.de

9. bis 10. Oktober in Paris

Colloque International N. Abraham et M. Torok:
Psychoanalyse, histoire et poésie

5. bis 9. November in Berlin

Macht und Ohnmacht- 55. Jahrestagung der G' DGPT, www.dgpt.de/kongress

10. bis 13. 11. in München

Psychoonkologie- Perspektiven 2004,
psychoonkologie.tz@lrz.tum.de

17. bis 20.11. in Bad Homburg

DPV- Herbsttagung: Theorie und Klinik der Angst,
www.dpv.de

Satzung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11. März 1998 (Amtsblatt S. 338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (Amtsblatt S. 1770) erlässt die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aufgrund ihres Beschlusses in der Sitzung vom 10.05.2004 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die folgende Satzung:

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeuten-/Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerinternen oberste Leitlinie allen Handelns.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Dienstsiegel, Sitz

(1) Der Name der Kammer ist Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes - Psychotherapeutenkammer des Saarlandes-. Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der saarländischen Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen.

(2) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(3) Ihr Sitz ist in Saarbrücken.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im „Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes“ als offiziellem Mitteilungsblatt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind alle approbierten bzw. alle im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes befindlichen Psychologischen Psychotherapeuten/-Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder der Kammer bleiben.

(3) Mitglieder, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Kammer angehören. Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Kammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender beruflicher Tätigkeit im Saarland erlischt, werden Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Alles weitere regelt § 2 SHKG.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Unter den Einschränkungen des § 11 SHKG sind alle Kammermitglieder wahlberechtigt und wählbar zu den Organen.

(2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
- Teilnahme an den von der Kammer oder von ihren Beauftragten durchgeführten Fortbildungen,
- kostenlose Zustellung des offiziellen Mitteilungsorgans der Kammer.

(3) Die Kammermitglieder müssen sich gemäß § 3 Absatz 1 SHKG innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes schriftlich melden. Näheres regelt die Meldeordnung.

(4) Die Kammermitglieder sind gemäß § 4 Absatz 5 SHKG beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus den §§ 16 und 17 SHKG sowie aus der Berufsordnung.

§ 4 Organe der Kammer

Organe der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Kammervorstand.

§ 5 Aufgaben der Kammer

(1) Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 4 SHKG.

(2) Dabei wahrt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten-/Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit.

(3) Sie überwacht die Berufspflichten ihrer Mitglieder und erstellt dazu eine Berufsordnung.

(4) Sie bescheinigt die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen und beruflicher Fortbildung gemäß der zu erstellenden Fortbildungsordnung.

(5) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie einen Schlichtungsausschuss zur Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern und auch bei der Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten auf Antrag eines/einer Beteiligten.

(6) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bildet gemäß § 4 Absatz 9 SHKG zusammen mit der Ärztekammer des Saarlandes einen Beirat zur gemeinsamen Erörterung der berufsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Berufsordnung, der Weiterbildung und der Qualitätssicherung.

(7) Sie sucht die Zusammenarbeit mit Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer.

(8) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist gem. § 4 Abs. 3 SHKG befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die zuständige Kammer hören.

§ 6 Die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich gemäß § 9 Absatz 1 SHKG aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer und schriftlicher Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

(2) Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem Tag, der der Konstituierung der neugewählten Vertreterversammlung voran geht.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Kammer. Sie wählt den Kammervorstand und beschließt insbesondere über:

1. die Satzung,
2. die Geschäftsordnung
3. die Berufsordnung,
4. die Weiterbildungsordnung
5. die Schlichtungsordnung,
6. die Satzungen hinsichtlich eines Versorgungswerkes und sonstiger sozialer Einrichtungen,
7. die Beitrags- und Gebührenordnung,
8. die Wahlordnung,
9. die Meldeordnung,
10. die Haushalts- und Kassenordnung,
11. die Satzung zur Errichtung der Ethikkommission,
12. die Vorschläge der Psychotherapeutenkammer für die nicht richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
13. die Feststellung des Haushaltsplanes,
14. die Entlastung des Kammervorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung
15. die Wahrnehmung aller ihr sonst durch das Saarländische Heilberufekammergesetz, durch Rechtsverordnung, durch Satzung oder durch öffentlich-rechtli-

chen Vertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-11 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Kammervorstandes und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie bei Bedarf die Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen.

§ 8 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Der Präsident/die Präsidentin beruft gemäß § 9 Absatz 8 SHKG die ordentliche Vertreterversammlung mindestens zweimal jährlich ein und leitet sie.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Anstelle des Postweges können Einladungen und Sitzungsunterlagen auch durch elektronische Medien versandt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen werden.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind gemäß § 8 Absatz 5 SHKG öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegen stehen.

(5) Die Aufnahme und Behandlung von Anträgen sowie die Protokollierung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist gemäß § 9 Absatz 7 SHKG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

(2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch das SHKG oder durch Satzung eine Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf gem. § 9, Abs. 7 SHKG an der Beschlussfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.

(5) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung wählt gemäß § 9 Absatz 6 SHKG Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Die Aufgaben der Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder werden von der Vertreterversammlung festgelegt. Als ständige Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gebildet:

1. Haushalts- und Finanzausschuss
 2. Fort- und Weiterbildungsausschuss
 3. Berufsordnungs- und Schlichtungsausschuss
- Weitere Ausschüsse und Kommissionen können von der Vertreterversammlung eingerichtet werden.

(2) In die Ausschüsse und Kommissionen können im Bedarfsfall mit Zustimmung des Vorstands Sachverständige beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen arbeiten unterstützend für Vertreterversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentliche Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Vertreterversammlung und dem Vorstand.

(5) Näheres zur Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und drei Beisitzern/Beisitzerrinnen. Näheres regelt § 13, Abs. 1 SHKG.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in geheimer Wahl in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. Gewählt ist als Präsident/Präsidentin oder als Stellvertreter/in oder Beisitzer/Beisitzerin, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er hat dabei Gesetz und Satzung zu beachten.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 3. Ausführung der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes nach den Bestimmungen des § 15 SHKG sowie der Haushalts- und Kassenordnung,
 5. Erteilung von Rügen gem. § 32 SHKG,
 6. Abgabe eines Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr gegenüber den Kammermitgliedern, der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde.
- (3) Gemäß § 13 Absatz 5 SHKG muss der Vorstand einem rechtswidrigen Beschluss der Vertreterversammlung widersprechen. Einem Beschluss, der für die Kammer von Nachteil ist, kann er widersprechen

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, mit einer Frist von einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgewichen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung unter Einhaltung der in Satz (1) genannten Frist einzuberufen.

(2) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Tätigkeit hinzuzuziehen.

(3) Der Vorstand erstellt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

(4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollanten/der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern des Vor-

standes und der Vertreterversammlung zugeleitet.

(5) Einsprüche gegen die Protokolle müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Präsidenten/der Präsidentin zukommen und werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen.

§14 Präsident/Präsidentin

(1) Der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, kann der Präsident/die Präsidentin andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen. Darüber hinaus kann er/sie Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.

(2) Der Präsident/die Präsidentin, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung führen die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Mitarbeiter der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

§15 Pflicht zur Verschwiegenheit, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie der Ausschüsse und der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Entschädigungen.

§16 Beiträge und Gebühren

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbracht werden, erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.

§17 Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung erfolgt gem. § 15 SHKG unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (2) Der Vorstand legt der Vertreterversammlung den Vorschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vor, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.

(3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 18 Ethikkommission

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann

zur Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte nach § 5 SHKG eine gemeinsame Ethikkommission mit der Ärztekammer des Saarlandes bilden.

§ 19 Schlichtungsausschuss

(1) Die Kammer errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern und zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, einen Schlichtungsausschuss. Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt davon unberührt.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig. Zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Der Schlichtungsausschuss soll die Beteiligten persönlich anhören und in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen. Misslingt der Einigungsversuch, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 20 Berufsgerichtsbarkeit und Berufsgerichtshof

(1) Nach § 33 Absatz 1 SHKG unterliegen Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten verletzen oder sich standesunwürdig verhalten, der Berufsgerichtsbarkeit der Kammer, zu der Pflichtmitgliedschaft besteht. Dazu errichtet die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gemäß § 34 Absatz 1 SHKG ein Berufsgericht.

(2) Bis zum Erlass der Berufsgerichtsordnung nach § 37 SHKG gilt für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die Berufsgerichtsordnung für die Angehörigen der Ärzteschaft des Saarlandes.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden der Vertreterversammlung geändert werden.

(2) Sie tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10.05.2004 die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Ilse Rohr, Präsidentin

Genehmigt aufgrund von § 14 Absatz 1 des SHKG Saarländisches Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Saarbrücken, den 01.06.2004

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes freigegeben. Saarbrücken den 20.07.2004

Ilse Rohr, Präsidentin

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Sofern die einzelnen Mitglieder für sich zugestimmt haben, können die Einladungen und Sitzungsunterlagen für sie anstelle des Postwegs durch elektronische Medien (Email, Fax) versandt werden. Die Einladungsfrist beträgt hier ebenfalls zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder der Vertreterversammlung aufgehoben werden.

(2) Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(3) Wird eine Sitzung der Vertreterversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die von der Aufsichtsbehörde oder dem Drittel der Mitglieder benannt worden sind.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden öffentlich statt, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden durch die Präsidentin/den Präsidenten, durch die Vi-

zepräsidentin/den Vizepräsidenten oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.

§ 3 Behandlung von Anträgen

(1) Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung der Sitzungen der Vertreterversammlung entscheidet der Kammervorstand. Andere Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Vertreterversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge sind schriftlich der Einladung beizufügen.

(2) Anträge auf Beratung von weiteren Gegenständen, die nicht im Vorschlag zur Tagesordnung enthalten sind, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über Aufnahme und Einreihung dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Sitzung der Vertreterversammlung werden in die Tagesordnung mit Priorität wieder aufgenommen.

(3) Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Vertreterversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln: 1. die Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers, 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, 4. der Stand der Erledigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung aus vorangegangenen Sitzungen, 5. die Festlegung der Tagesord-

nung.

(5) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen vorab schriftlich versandt werden.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident oder das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt. Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.

(2) Anträge werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten zur Abstimmung gestellt. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Abstimmungsfolge.

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Änderungsanträge und Hauptanträge vor.

(4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen,

wenn die Ja-Stimmen die Neinstimmen übersteigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Die gültige Geschäftsordnung der Vertreterversammlung kann auf Beschluss durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung geändert werden.

§ 5 Rederecht und Wortmeldungen

(1) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der sitzungsleitenden Person erhalten. Andere Teilnehmer erhalten das Wort nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterversammlung.

(2) Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Berichterstatter.

(3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Vertreterversammlung begrenzt werden.

§ 6 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerrinnen/Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein. Stellt sich kein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in zur Wahl, ist diese Funktion mit einer/m Psychologischen Psychotherapeutin/en zu besetzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ein erneuter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Gewählt ist als Präsidentin/Präsident oder als Vizepräsidentin/Vizepräsident, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin/Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Personen können auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Kandida-

tur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl bereit sind.

(5) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein zuvor von der Versammlung gewählter Wahlausschuss von drei Personen, dem Kandidatinnen/Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten wirksam zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Neben den ihm durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand das Führen der laufenden Geschäfte der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und im Verhinderungsfall das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes bei Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgewichen werden. Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(4) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige und Vertreter der Aufsichtsbehörde hinzuziehen.

(5) Der Vorstand erstellt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse soweit sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Sie beschließt darüber hinaus bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

(2) Der Ausschuss/die Kommission wählt aus seiner/ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(3) Tritt ein Ausschuss-/Kommissionsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Ausschuss-/Kommissionsvorsitzenden wirksam zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in beruft die Sitzung des Ausschus-

ses/der Kommission nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss/die Kommission mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(3) Die Ausschüsse/die Kommissionen bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor. Die Präsidentin/der Präsident ist über alle Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Sie/er oder das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied können an der Sitzung mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die von dem für das Protokoll zuständigen Mitglied und der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie der Ausschüsse und Kommissionen werden in der nächsten Sitzung verabschiedet und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zeitnah zugeleitet.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse und Kommissionen erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10.05.2004 die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Ilse Rohr, Präsidentin

Genehmigt aufgrund von § 14 Absatz 1 des SHKG Saarländisches Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Saarbrücken, den 15.03.2004

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken den 20.07.2004

Ilse Rohr, Präsidentin

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Präambel

Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des erworbenen theoretischen und praktischen Fachwissens und dem Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechender Kompetenzen auf dem Sektor der Psychotherapie und in den für die Psychotherapie relevanten angrenzenden Gebieten.

Im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) ist die Fortbildungspflicht aller ihren Beruf ausübenden Psychotherapeuten festgelegt:

SHKG, Artikel 2 – Berufsausübung – , § 16 – Berufspflichten - :

(2) Die Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

Für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten gilt außerdem:

SGB V, § 95: Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

d) Pflicht zur fachlichen Fortbildung.

(1) Der Vertragsarzt (Vertragspsychotherapeut) ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen (vertragspsychotherapeutischen) Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der

wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der ... Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichem Interesse sein.

(2) Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern ... erbracht werden. ...

(3) Ein Vertragsarzt (Vertragspsychotherapeut) hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz (1) nachgekommen ist; ...

Die vorliegende Fortbildungsordnung etabliert Rechtssicherheit in Bezug auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder.

1. Ziele der Fortbildung

Psychotherapeutische Fortbildung dient der Erhaltung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz, die zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufes notwendig ist. Die Psychotherapeutenkammer sieht es dabei als ihre Aufgabe an:

- Auf ein ausgewogenes, alle Bereiche psychotherapeutischer Tätigkeit erfassendes Fortbildungsangebot zu achten,
- Die Vermittlung neuer Erkenntnisse und Methoden in der Psychotherapie zu fördern
- Und dabei insbesondere den psychotherapie-spezifischen Fortbildungselementen der Supervision,

Intervision und Selbsterfahrung ihren eigenen Platz einzuräumen.

Ziel psychotherapeutischer Fortbildung ist außerdem, die Kenntnisse über die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

2. Anbieter und Formen der Fortbildung

Psychotherapeutische Fortbildungsveranstaltungen werden von den Psychotherapeutenkammern, psychotherapeutischen Fachgesellschaften, Ausbildungsinstituten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes, Berufsverbänden und anderen Veranstaltern angeboten. Die Kammermitglieder sind frei in der Wahl der Fortbildungsveranstaltungen, an denen sie teilnehmen.

Die Fortbildung kann erfolgen durch die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Workshops, Tagungen, Symposien, durch das Referieren auf diesen Veranstaltungen, durch wissenschaftliche Publikationen im Fachgebiet, durch entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit, durch Teilnahme an anerkannten Qualitätszirkeln, Supervisionen, Intervisionen, Selbsterfahrung, durch Hospitation sowie durch das Studium der Fachliteratur.

Psychotherapeutische Fortbildung kann auch in curricularer Form stattfinden.

3. Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Zum Nachweis der Fortbildung entsprechend SHKG

und SGB V erteilt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes auf schriftlichen Antrag ein Fortbildungszertifikat.

Das Fortbildungszertifikat dient den vertragspsychotherapeutisch tätigen Kammermitgliedern als Nachweis gegenüber der KV gemäß § 95 d) SGB V. Für angestellte und verbeamtete Kammermitglieder kann das Zertifikat als Nachweis der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitenden Wissenserwerb dienen.

Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn das Kammermitglied dokumentiert, dass es in den vorangegangenen 5 Kalenderjahren, frühestens

ab dem 01.01.2004, 250 Fortbildungspunkte erworben hat. In Ausnahmefällen, z.B. im Falle von Schwangerschaft, Erziehungszeiten oder längerer Krankheit, kann der Fünfjahreszeitraum um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit auf Antrag verlängert werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

4. Fortbildungspunkte auf der Basis von Fortbildungseinheiten

Eine Fortbildungseinheit entspricht 45 Minuten, gem. Tabelle „Anrechenbare Fortbildungseinheiten“. Fortbildungspunkte können nur durch die Teilnahme

an Fortbildungsveranstaltungen erworben werden, die vorher von der für den Veranstaltungsort zuständigen Kammer anerkannt wurden. Die anerkannten Veranstaltungen der Bundespsychotherapeutenkammer und anderer Landeskammern werden angerechnet. Gleiches gilt für die zertifizierten Veranstaltungen der Ärztekammern, sofern sie für die Tätigkeit der Kammermitglieder relevant sind. Veranstaltungen im Ausland können angerechnet werden, wenn das Kammermitglied die Anerkennung beantragt.

Veranstaltungen ab dem 01.01.2004 bis zum Inkrafttreten der Fortbildungsordnung werden im Einzelfall nachträglich anerkannt.

Anrechenbare Fortbildungseinheiten (1 FE = 45 Min.)

	Kategorie	Punktbewertung	Nachweis
A	Vortrag (auch als Einzelnachweis alternativ zu B)	1 P pro FE Max. 8 P / Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse, Tagungen, Symposien	3 P / halber Tag 6 P / Tag 1 P / FE;	Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen von mind. 4 FE	Teilnahmebescheinigung
D	Hospitationen, Fallkonferenzen, Kolloquien	1 P pro FE Max. 8 P / Tag	Bescheinigung mit Teilnehmerliste
E	Supervision, Intervision, Qualitätszirkel, Balint-gruppe, Selbsterfahrung	1 P / FE; 1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen von mind. 4 FE	Teilnehmerliste mit Ort, Zeit, Thema
F	Dozent, Referent, Moderator, Leiter von E	P wie Teilnehmer + 50% Mind. 2 P	Programmnachweis
G	Autoren	2 P pro Beitrag	Kopie Titelblatt
H	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 P pro Übungseinheit	Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs
I	Studium der Fachliteratur	Max. 50 Punkte	Selbsterklärung

Es wird empfohlen, auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Kategorien zu achten.

5. Anerkennung / Akkreditierung

(1) Die Anerkennung bezieht sich auf die Inhalte einzelner Fortbildungsveranstaltungen und die Qualifikation der Veranstaltungsleiter. Die Akkreditierung bezieht sich auf die befristete Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern mit fortlaufenden Kursangeboten.

(2) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen muß spätestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung beantragt werden. Beschlußgremium ist der Fortbildungsausschuß

(3) Die Anerkennung wird auf solche Veranstaltungen beschränkt, die

a) den curricularen Richtlinien der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Rahmen des PsychThG entsprechen, oder

b) durch ihre Inhalte und Ausrichtungen den wissenschaftlichen Stand der klinischen und psychotherapeutischen Entwicklung allgemein, auch unter Einbezug der Nachbardisziplinen, repräsentieren, oder
c) berufsrechtliche, sozialpolitische oder berufspraktische Themenstellungen zum Gegenstand haben, die der Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dienen.

(4) Dozenten, Referenten und Veranstaltungsleiter, deren Veranstaltungen anerkannt werden sollen, haben eine Approbation und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung oder eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen. Letztere soll in der Regel durch Lehrfähigkeit an Universitäten, in Fachverbänden oder an-

erkannten Ausbildungsinstituten belegt werden.

(5) Supervision und Selbsterfahrung wird dann anerkannt, wenn die Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter eine entsprechende Qualifizierung durch Ausbildungsinstitute und Fachverbände nachweisen. In der Regel sollen sie neben der Approbation mindestens 5 Jahre Berufserfahrung sowie 3 Jahre einschlägige Lehrerfahrung belegen können.

(6) Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern (Institute, Einzelpersonen) kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erfolgen. Die jeweiligen Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Kammer zu melden. Als Voraussetzung für die Akkreditierung gilt, dass mindestens drei Jahre vor dem Antrag fortlaufend Aus- und/oder Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt wurden, bei denen die Veranstaltungsleiter den unter (4) bzw. (5) genannten Kriterien entsprachen.

(7) Die Kammer behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Standards nach (3) bis (6) zu überprüfen.

(8) Die Veranstalter von Fortbildungen verpflichten sich, von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen, diese 7 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Kammer vorzuweisen.

(9) Wird eine Fortbildungsveranstaltung oder ein Fortbildungsveranstalter nicht anerkannt oder nicht akkreditiert oder wird die Anerkennung oder Akkreditierung wegen Nicht-Einhalten der geforderten Standards entzogen, kann dagegen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Vertreterversammlung über den Widerspruch.

(10) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes strebt mit der Ärztekammer des Saarlandes Regelun-

gen zur gegenseitigen Anerkennung von Veranstaltungen sowie von Dozenten und Supervisoren an.

6. Kosten

Für die Anerkennung bzw. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern sowie für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.

7. Veröffentlichung der Fortbildungsveranstaltungen

Die Kammer veröffentlicht anerkannte Fortbildungsveranstaltungen auf ihrer Homepage und in ihrem offiziellen Mitteilungsorgan FORUM. Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter werden auf einer Liste namentlich genannt.

8. Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Anhang

Bis zur Erstellung einer allgemeinen Gebührenordnung werden für die Anerkennung und Akkreditierung entsprechend Punkt 5. der Fortbildungsordnung eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

Saarbrücken, den 12.07.2004

Einstimmig beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Ilse Rohr, Präsidentin

Sind die Kürzungen rechtmäßig?

In den Abrechnungen des 3. und 4. Quartals 03 – Auszahlungstermin Ende Januar bzw. Ende April 04 hat die KV bei 57 KollegInnen Kürzungen vorgenommen. Die Kürzungen lagen zwischen 0,1% und 22,7 %, im Mittelwert bei 9 %. Allerdings haben wir sowohl in einem Gespräch mit dem KV-Vorstand wie in einer eigens einberufenen Sitzung des Beratenden Fachausschusses Psychotherapie begründete Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Kürzungen vorgebracht.

Kurz zusammengefasst sind dies die entscheidenden Gesichtspunkte:

1. Die PP haben in 4=03 insgesamt rund 2.300.000 Punkte weniger abgerechnet als im Vorjahresquartal, das heißt, daß alle hätten ausbezahlt werden können, ohne daß wir uns zu Lasten anderer Fachgruppen ausgedehnt hätten! Selbst wenn alle abgerechneten Leistungen aller AbrechnerInnen vergütet worden wären, wären wir noch unter dem Vorjahresvolumen geblieben!

2. Da wir alle erst seit frühestens 1/99 Mitglied der KV sind, gelten wir alle noch als Praxis im Aufbau. Eine Praxis im Aufbau darf aber nicht am Wachstum gehindert werden! Normalerweise – d.h. bei den verschiedenen Arztgruppen – werden die Praxen im Aufbau in ihrem Wachstum allenfalls auf den Durchschnitt der Fachgruppe begrenzt. Was aber ist, wenn die ganze Fachgruppe – so wie die PP – noch im Wachstum ist??? Man kann doch nicht eine ganze Gruppe am Erwachsenwerden hindern!

Als Mitglied des Beratenden Fachausschusses Psychotherapie (BFP) habe ich einen Antrag an die KV formuliert, in dem folgende Forderungen enthalten waren und vom BFP am 15.06. verabschiedet wurden: 1. Solange das Leistungsvolumen des Vorjahresquartals der Fachgruppe nicht überschritten ist, sollen keine Kürzungen vorgenommen werden. 2. Sollte es aufgrund bewilligter Therapieleistungen überschritten sein, so wären die bewilligenden Krankenkassen in die Pflicht zu nehmen. 3. Kleinpraxen sollten die Möglichkeit haben, sich zu vergrößern. 4. Der Fachgruppen-Mittelwert ist für eine Fachgruppe im Aufbau nicht anzuwenden. 5. Bei Entscheidungen über Kürzungen bzw. Ausnahmeregelungen müsste immer ein Vertreter der Fachgruppe hinzugezogen werden.

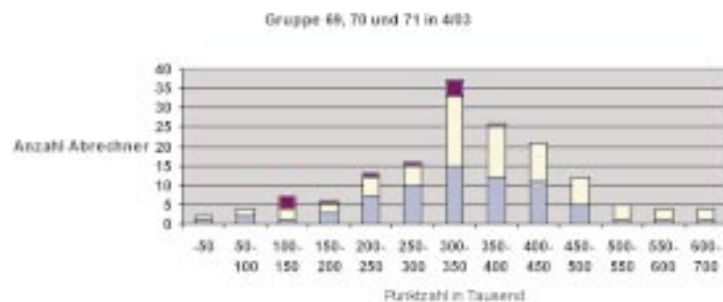
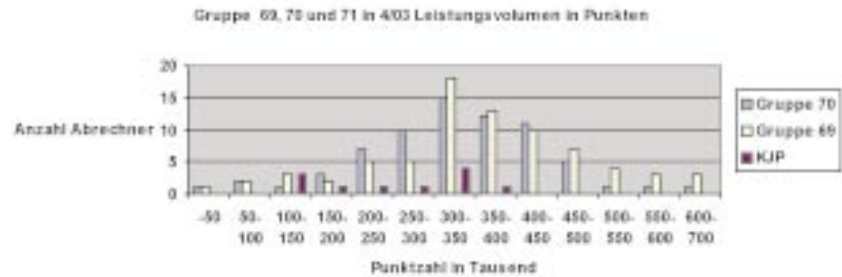
Da die Abrechnung des Quartals 1/04 für Ende diesen Monats unmittelbar ansteht, werden wir sehen, wie die KV auf diesen Antrag reagiert. Wir fordern alle „Gekürzten“ auf, sich unmittelbar in der Kammer zu melden!

Sicher interessiert es Sie, in welchem Bereich insgesamt abgerechnet wird. Darum die nachstehende Statistik.

Ilse Rohr

Gruppe 69 und 70 in 4/03

Gruppe 69, VT: Durchschnitt = 339.409,9 Punkte = **13.721,40 EUR im Quartal** N = 77
Gruppe 70, tpf: Durchschnitt = 324.602,7 Punkte = **13.707,51 EUR im Quartal** N = 76



Zur Berichtspflicht niedergelassener (Kinder- und Jugendlichen)- PsychotherapeutInnen gegenüber Ärzten

Sind KJP/PP grundsätzlich berichtspflichtig gegenüber mitbehandelnden ÄrztInnen und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu dieser Frage äußerte sich der Justitiar der BPTK (Mai 2004) auf eine Anfrage des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V.. Der Ärzteverband hatte bemängelt, das die KJP trotz Zuweisung des Arztes per Konsiliarbericht diesem keine Auskünfte über Diagnostik und Therapie zukommen ließen. Nach Ansicht des Landesverbandsvorsitzenden Nordrhein gelte jedoch eine Berichtspflicht der KJP gegenüber den ÄrztInnen.

Der Justitiar des BPTK stellt dazu folgendes fest:

- gemäß F I 1 der Psychotherapierichtlinien muss ein/e PP/KJP auf dem Überweisungsfomular der Informationspflicht nachkommen, die für den Arzt zum Ausfüllen notwendig ist. Formal ist der/die PP/ KJP in diesem Fall der überweisende Vertragsbehandler, der Konsiliararzt der Berichtspflichtige, der den Konsiliarbericht auszufüllen hat.
- Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) hält fest, das der Vertragsbehandler, der eine Überweisung erteilt, dem auf Überweisung tätigen Behandler alle Informationen zukommen lassen muß, die für die Durchführung des Überweisungsauftrages relevant sind. So hat der/die PP/KJP also dem Konsiliararzt alle wichtigen Informationen für den Konsiliarbericht mitzuteilen- hier also eine Übereinstimmung mit den Psychotherapierichtlinien.

- Wenn KJP oder PP auf Überweisung tätig werden, die Patienten also nicht im Erstkontakt zu uns kommen- dann sind wir zu einem Bericht gegenüber dem überweisen-

den Arzt verpflichtet. Laut Bundesmantelvertrag „soweit es für die Weiterbehandlung durch den überweisenden Arzt erforderlich ist“.

- Dies ist im Rahmen der Praxisgebühr von zunehmender Brisanz. Der/die PP/KJP ist grundsätzlich bei einer Überweisung zum Bericht verpflichtet. Gilt die Überweisung lediglich einer Verlängerung der therapeutischen Behandlung, können PP/KJP darauf hinweisen, das sich nichts an Diagnose und Therapieüberlegungen geändert hat im Vergleich zum Vorquartal.

- Kommen Patienten direkt zu PP/KJP, übermitteln diese lediglich im Einverständnis mit den Patienten ihre Untersuchungsergebnisse an den Hausarzt (BMV-Ä § 24). Hier ist es also fraglich, ob eine Berichtspflicht überhaupt besteht.

Bei psychotherapeutischen Behandlungen ist es nicht selten, das PatientInnen nicht mit der Weiterleitung eines Berichtes einverstanden sind. Grundsätzlich sind TherapeutInnen jedoch im obigen Zusammenhang von der Schweigepflicht entbunden.

In Zusammenhang mit den eigenen berufsethischen Reglements ist dies jedoch nochmals zu hinterfragen. In bereits bestehenden Berufsordnungen anderer Länder-Kammern wird darauf verwiesen, das TherapeutInnen ihre PatientInnen über die Weiterleitung von Daten an andere BehandlerInnen immer zu unterrichten haben. (Unsere Berufsordnung im Saarland ist noch nicht verabschiedet.)

Andrea Maas-Tannchen
Mitglied des Vorstandes

HVM mit Budgetierung bis 4/04 verlängert

Da der neue EBM endgültig erst zum 01.01.05 in Kraft tritt, ist der jetzige HVM von der VV der KV noch einmal bis Ende 04 verlängert worden. Die Referenzquartale, die man nicht überschreiten soll, sind das 3. und 4. Quartal 2002. Das kann logischerweise nicht anders sein, da 2003 durch die Budgetierung bereits nicht mehr repräsentativ war. Entsprechend unserem Artikel zu den Kürzungen fordern wir alle, die mit ihrem Umsatz aus 2002 nur schlecht leben kön-

nen, auf, bei der KV einen gut begründeten Antrag auf Leistungsausweitung zu stellen. Wir sind bei der Formulierung gerne behilflich. Eine im Vorjahr bereits ausgesprochene Bewilligung der Ausdehnung gilt für die Quartale 3 und 4 /04 selbstverständlich weiter. Für die niedergelassenen KJP gilt entsprechend, daß sie weiterhin aus der Budgetierung herausgenommen werden.

Ilse Rohr

„100 Jahre Kleiner Hans“

Bericht von der 51. Jahrestagung der VAKJP (Vereinigung der analytischen Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutenInnen) vom 30. April bis 2. Mai 2004 in Berlin

Die VAKJP ist die älteste und größte Fachvereinigung der KJP in Deutschland. Sie versteht sich selbst als wissenschaftlicher psychoanalytischer Fachverband und Berufsverband für ihre Mitglieder. Dieses Doppelverständnis spiegelt sich auch immer wieder in den umfangreichen Tagungsprogrammen der Jahrestagungen, die bislang wechselseitig von den jeweiligen Landesverbänden organisiert wurden. So sind hier neben den Fachvorträgen auch immer berufspolitische Veranstaltungen zu finden- diese haben in den letzten Jahren durch die Herausforderungen, die das Psychotherapeutengesetz an die Mitglieder und Verbände stellt, an Stellenwert gewonnen.

Das Thema der diesjährigen Tagung bezog sich auf den historischen Beginn der Kinderanalyse in Deutschland- eben der Publikation der ersten Falldarstellung einer Kinderbehandlung durch Sigmund Freud. Diesem Ereignis wurde durch den Eröffnungsvortrag und Fallgruppen für Interessierte Rechnung getragen. Neben diesem Schwerpunkt gab es zu zwei weiteren Themenkomplexen Vorträge und Arbeitsgruppen:

Da waren zum einen wissenschaftliche Vorträge, bei denen es um Therapieforschung und Qualitätssicherung ging. Die von der VAKJP finanziell unterstützten Forschungsprojekte (ein Katamneseprojekt, Therapieverlaufsprojekt sowie eine Katamnese-Studie zur analytischen Behandlung von hyperaktiven Kindern) sowie Vorträge und Arbeitsgruppen zur OPD-Diagnostik nahmen breiten Raum ein. Ein weiterer Schwerpunkt war wie immer die intensive Falldarstellung und anschließende Diskussion, die in diesem Jahr zur Darstellung der Arbeiten mit schwerstraumatisierten Kindern und Jugendlichen genutzt wurde:

In englischer Sprache referierte Carin Minne (Anna-Freud- Institut) über die „psychoanalytische Behandlung schwer gestörter Adoleszenter im Maßregelvollzug“, wobei sie eindrücklich die Entwicklung der Konfliktdynamik der Patienten von psychotischen Prozessen hin zu neurotischen Formen festhalten konnte. Die Forschungsschwerpunkte des Anna-Freud- Institutes wurden dann auch in einem weiteren englischsprachigen Vortrag von Anne Hurry deutlich. Auch dieser Vortrag „Die Analytikerin als Entwicklungsobjekt“ zeigte praxisorientiert an vielen Fallbeispielen die Funktion der Therapeutin als entwicklungsstimulierendes Beziehungsobjekt, sowie die unterschiedlichen Phasen einer analytischen Behandlung. In der Flut der weiteren Vortragsangebote möchte ich noch zwei weitere herausgreifen, die aus meiner Sicht nochmals deutlich die zunehmende Hinwendung der analytischen ambulanten Kindertherapie zu schweren Traumatisierungen und deren Behandlung zeigt:

Der Vortrag von Frau Kreft (Berlin) zur Behandlung eines früh sexuell missbrauchten Mädchens zeigte eindrücklich, wie eine kinderpsychoanalytische Behandlung Traumata erfolgreich bearbeiten kann die vor dem Spracherwerb liegen.

F. Rosenbaum (Berlin) zeigte in seinem Vortrag „Das Extrem- Trauma – Umkehrung vom container-containment in der transgenerationalen Weitergabe“ ebenfalls sehr prägnant wie sich extreme Traumatisierungen (Verteibung; Flucht, Völkermord) durch die spätraumatischen Folgen des Einzelnen über mehrere Generationen hinweg pathogen auswirken. Dieser Vortrag erschien mir im Hinblick auf die zunehmende Konfrontation der KollegInnen in Praxen und Beratungsstellen mit Asylantenfamilien besonders fruchtbar.

Andrea Maas-Tannchen

Mitglied des Vorstands

Diskussions-FORUM

Es erreichte uns folgender Brief, den wir im folgenden ungekürzt wiedergeben:

„Reply to Dr. Tannchen“

Wenn Kollege Tannchen mit seinem Beitrag im Forum Nr. 2 die Initiative zur Schaffung eines kollegialen Erfahrung- und Meinungsaustauschs und darüber hinaus zur Förderung dessen ergreift, was heute unter dem Schlagwort „Streitkultur“ firmiert, muß ich ihm nicht nur Beifall zollen, sondern auch für den Mut zu einem Beitrag danken, der – in einem meine individuellen Kräfte sicherlich übersteigenden Maße – zu polemischen Antworten regelrecht einlädt. Um aber nicht in billige Polemik zu verfallen, verneige ich mir Mutmaßungen über jene Zustände innerhalb des psychoanalytischen Lagers bzw. Divergenzen zwischen den verschiedenen Strömungen, Subkulturen oder „Schulen“ dortselbst, welche seine sich eigentlich von selbst verstehenden Ermahnungen zu einem „menschlichen...und respektvollen Umgang“ mit unseren Patient/inn/en, zur Aufrichtigkeit bzw. „Echtheit“ gegenüber denselben, zur Verfolgung von (Therapie-)Zielen, die wirklich im Interesse der bei uns Rat und Hilfe suchenden Menschen liegen und ihnen nicht nur als solche weism gemacht werden, und schließlich zu echtem Engagement in unserem Bemühen, ihnen mit all unserer Flexibilität und Kreativität, deren wir fähig sind, zu helfen. Bevor ich in meiner Replik hier fortfahre, muß ich allerdings jenen „Begriffsimperialismus“ denunzieren, der zu solcher billigen Polemik verführen könnte, nämlich die Gleichsetzung von „Psychotherapeut/in“ mit „Analytiker/in“ einerseits und von „Analyse“ und „Psychoanalyse“ andererseits; insbesondere zu letzterer Begriffsverwendung ist festzustellen, daß in einem allgemeinen Sinne *analytischer* Verstand, wenn nicht gar Scharfsinn, für uns alle eine wichtiges Instrument in unserer Arbeit ist, wo es ja für gewöhnlich etwa darum geht, eine „konkrete Analyse der konkreten Situation“, vorzunehmen, und überhaupt zu einer *analytischen* Durchdringung von in der Regel zunächst schwer durchschaubaren individuellen Verhältnissen und Kontextbedingungen zu kommen. Andersherum gesagt: wir sind zwar nicht alle „analytisch“ i.S. des Jargons von Koll. Tannchen tätig, müssen aber zweifellos in einem wie schon gesagt allgemeinen Sinne des Wortes stets das hinreichend zu „analysieren“ (auflösen, aufdröseln, zerlegen oder wie immer sonst noch) imstande sein, was wir zu verändern helfen wollen.

Wohlgemerkt: ich bin vorbehaltlos der Meinung, daß wir alle Mahnungen à la Roberto Tannchen zumindest von Zeit zu Zeit nötig haben und denke, daß ich mir den Schuh einer entsprechenden Kritik zweifellos genauso werde anziehen müssen wie andere, und das wohl öfters als mir lieb sein dürfte, und vielleicht auch gerade in jenen Momenten oder Situationen, wo ich mich darüber erheben wähne. Ein un gutes Gefühl beschert mir freilich nur die schwer zu unterdrückenden Frage, was in aller Welt den Kollegen Tannchen in der fraglichen Hinsicht als Prediger und mich als sich ängstlich unter seinen Vorhaltungen duckendes armes Sünderlein prädestiniert? Der werte Kollege impliziert mit seinen Gewissensappellen doch hoffentlich nicht, daß er selber längst über dem bzw. jenseits dessen steht, was die in ihnen enthaltenen Gebote angeht, während wir ihm und einigen wenigen anderen, die uns von weit vorne zuwinken, auf unseren im Staub wühlenden, stolpernden und wunden Füßen verzwei-

felt hinterher zu kommen versuchen? Wenn ich dem Kollegen Tannchen jetzt einmal umgekehrt mit dem dienen darf, was sich im Laufe meiner Erfahrung herausgestellt hat, so möchte ich ihm „rückmelden“, daß stets Mißtrauen oder wenigstens ein gewisses Befremden da angebracht ist, wo jemand seinen *peers* (i.e. prinzipiell, wenn auch im Einzelfall mehr oder weniger, Gleichrangigen, Ebenbürtigen bzw. als solche zu Behandelnden) oder aber, jawohl!, seinen Konkurrenten mit solchen des ungeteilten Beifalls sicheren Selbstverständlichkeiten und Allgemeinplätzen kommt wie er es in seinem Beitrag zum „Forum für Fachfragen“ tut. Wissen wir doch alle, daß es ein langwieriger, nie zu einem Ende gelangender individueller Prozeß ist, sich obigen wie beliebigen anderen Idealen anzunähern oder besser: die Distanz zu diesen zu verringern. Und wie der Stand jeder/-s einzel-nen von uns in dieser Hinsicht ist, welche Maßnahmen oder Schritte ihr oder ihm im Moment am besten auf die-se-m steilen und dornigen Pfad zum Himmel weiterhelfen (oder aber sie bzw. ihn erst von der breiten gepflasterten Straße zur Hölle weg dorthin umleiten) – das erfordert wiederum die sorgfältige, individuelle Analyse ohne Gänsefüßchen, also (nicht „Psycho“-, sondern) „Real“-Analyse oder wie immer man es sonst abgrenzend markieren möchte. Und selbst wenn jemand auf dem vermeintlich richtigen Weg ein paar Schritte, Meter oder Meilen weiter sein sollte als andere, so sollte ihm das nicht zum Anlaß dienen, sich diesen überlegen zu fühlen und sie von oben herab zu behandeln. Welcher Teufel mag nun den Koll. Tannchen geritten haben (ich nehme an, es war kein Engel, oder hoffe, es kommt wenigstens nicht heraus, wenn es einer war, denn sonst müßte ich für wer weiß wie lange in Sack und Asche gehen!), uns auf eine Weise zu ermahnen, die unwillkürlich an das berühmteberühmte „Fall nicht!“ unserer Kindheitstage erinnert? Was will uns, mit einer anderen Standardformel, nun aus unseren Schultagen, gefragt, „der Autor damit sagen“? Ich habe den Eindruck, Kollege Tannchen versucht uns auf unterschwellige einen Standpunkt unterzujubeln, der seinem spezifischen „ideologischen Hintergrund“ und seinen Partikularinteressen entspricht, wobei er sich dabei als zu unterschätzender Adept einschlägiger (po-ii-)professioneller Methoden verweist, die mit allgemeinen und irgendwie einleuchtenden, aber zugleich sorgfältig ausgewählten Schlüsselbegriffen letztlich doch bestimmte Auffassungen lancieren, die nicht mehr und nicht weniger einseitig oder begrenzt sind wie andere auch, Sympathie verschaffen sollen, ohne sich freilich die unberechenbare Mühe der offenen Auseinandersetzung mit konkurrierenden Auffassungen oder gegenläufigen Interessen machen zu müssen. Oder, noch einfacher: Koll. Tannchen erweist sich als gelehriger und kreativer Schüler der Werbung, die sich selber allgemein erwünschte Vorzüge zuschreibt und damit der Konkurrenz den nämlichen Vorzug (um es mit einem Anti-Pleonasmus auszudrücken) unausgesprochen abspricht, etwa nach dem Beispiel: Uns geht es um nichts anderes als Ihre Gesundheit, Ihre Apotheke! Das verrät er vermutlich ungewollt an jener Stelle, wo ihm der Satz gleichsam herausrutschte: „Der therapeutische Prozeß darf nicht rational sein...“ Der Gegensatz, der in den meisten von uns als bewußtes oder unbewußtes Klischee wirksam ist und den er für seine suggestiven Zwecke zu nutzen versucht, ist der zwischen einem „kalten“ sowie „flachen“ wissens-basierten, rationalen, empiristischen, technizistischen, so weit wie möglich standardisierten, die/den Patientin/-

en zum Objekt degradierenden und – welche Ironie der Sache – *analytischen* Vorgehen in der psychotherapeutischen Arbeit und dessen „warmem“ und „tiefem“ human(istisch)em, verstehensbasiertem, intuitivem, ganzheitlichem, nie ganz auslotbarem, die subjektive Begegnung mit dem Mitmenschen heiligendem und künstlerisch inspiriertem Pendant (Nietzsche'sche oder Windelband'sche Dichotomien, nämlich „apollinisch“ versus „dionysisch“ oder „nomothetisch“ versus „idiographisch“, lassen u.a. grüßen). Aber geschickt auf der Klaviatur solch klischeehafter „Unterscheidungen“ zu spielen und dabei auf die Aktivierung dumpfer Ressentiments zu setzen – wer ist schon gerne „kalt“, „flach“, „schematisch“ und „technizistisch“, zumal als Psychotherapeut/in, statt „warmherzig“, „tief“, „menschlich“, „verständnisvoll“, „kreativ“ etc., wer nicht lieber Künstler als Ingenieur oder Technokrat – ist kein Beitrag zu einer produktiven „Diskussions- und Streitkultur“, sondern nur der übliche Versuch, einem unliebsamen Kontrahenten oder Rivalen unvorhergesehen von hinten in die Beine zu treten, und hier fühle ich mich als Verhaltenstherapeut, i.e. als Vertreter einer Richtung, die Vertreter/innen etablierter Psychotherapierichtungen von Beginn an mit derartigen Attributen abzuwehren versucht haben, natürlich besonders angesprochen. Und so lese ich in der Tannchen'schen Leitfrage: „Gibt es einen Widerspruch zwischen dem Analytischen und dem Menschlichen“ den ersten der beiden gegenübergestellten Begriffe nicht im Sinne von „psycho-analytisch“, sondern von „analytisch“ in einem allgemeineren Sinne (also etwa als Gegensatz zu „synthetisch“ oder besser: „ganzheitlich“). Doch auch wenn es dem Koll. Tannchen nicht gefällt, ich kann ihm hier versichern, daß er nicht alleine im Besitz der Wahrheit oder auf dem richtigen Weg ist, sondern auch auf seinem hohen Roß wird realisieren müssen, daß es verschiedene Richtungen mit verschiedenen Stärken und Schwächen gibt, über deren wechselseitige Über- oder Unterlegenheit wir noch recht wenig wissen, wie wir in unserer von dem vor 8 Jahren verstorbenen Wissenschaftshistoriker Thomas Kuhn so charakterisierten „unreifen Disziplin“ überhaupt noch über sehr wenig valides, von allen Seiten *volens volens* anzuerkennendes Wissen verfügen, nicht nur was den „therapeutischen Prozeß“ sowie das, was „maßgeblich für den Erfolg der Therapie ist“, sondern noch vieles darüber Hinausgehende anbelangt. Wir selber werden unser Wissen gewaltig erweitern und vertiefen und viele von jenen „Erkenntnissen“ erst noch erwerben müssen, die „zu verwenden“ wir auch laut Koll. Tannchen als Therapeuten „gehalten“ sind, um „den Patienten...kurieren“ zu können, statt ihn bloß unserer „Theorie anpassen“, in unser(e) Schema(ta) pressen zu wollen. Es ist aber gerade solches an allen Ecken und Enden schmerzlich fehlende Wissen, das viele von uns sich an „aufgesetzte Regeln“ klammern läßt, die wir „durch eine Schule“ bzw. eine bestimmte „Therapieausbildung“ vermittelt bekommen haben, so, wie es übrigens das Handwerk während langer Jahrhunderte zu tun genötigt war, weil die nach Thomas Kuhn mittlerweile gereiften bzw. „reifen“ Grundlagenwissenschaften Physik, Chemie und Biologie noch nicht existierten bzw. sich in ihren unreifen Stadien befanden. Kollege Tannchen spricht freilich nicht nur vom Wissen auf seiten der/des Therapeutin/-en, sondern auch – etwas abschätzig – vom Gewinn neuen Wissens auf seiten der/des Patientin/-en im Verlaufe der Therapie. Ich will mich nun nicht mit der bei solchen Gelegenheiten

häufig zu hörenden, stereotypen Gegenfrage aufplustern: „Wer hat jemals behauptet, daß etwa in der kognitiven Verhaltenstherapie den Patient/inn/en nur neues Wissen zu vermitteln versucht wird?“, sondern in aller Bescheidenheit feststellen, daß neues Wissen zwar wichtig, aber sicherlich nicht alles oder immer das Wesentliche ist. Doch abgesehen davon, daß hier differenziert werden muß – etwa nach der Ryle'schen Unterscheidung zwischen *knowing that* und *knowing how*, der Polanyi'schen Unterscheidung zwischen *tacit* und *focal knowledge* oder der Russell'schen Unterscheidung zwischen *knowledge by acquaintance* und *knowledge by description*, nach der neuerlichen Differenzierung in „Orientierungswissen“, „deklaratives Wissen“ und „prozedurales Wissen“ oder einfach nach der alltäglichen Unterscheidung zwischen „implizitem“ und „explizitem Wissen“ sowie darüber hinaus zwischen „Wissen“ und „Können“ (welche Auflistung verdeutlicht, wie wenig hilfreich die von Koll. Tannchen kolportierten, laienhaften Phrasen à la „Wissen ohne Gefühl ist kein Verstehen“ sind) –, handelt es sich hier um eine empirische Frage im weitesten Sinne, d.h. unter anderem auch um eine Frage des individuellen „Falles“. Altbekannte Pseudo-Polarisierungen neu zu beleben wie es der Koll. Tannchen in dem hier von mir beantworteten Beitrag tut, läuft in letzter Konsequenz auf den Versuch hinaus, die eigenen Farben als die „Guten“ und die Anderen, einem selbst Fremden und Unverständlichen bzw. eigene Interessen Entgegensetzenden als die „Barbaren“, die „Bösen“ zu stilisieren. Man kann sicherlich der Überzeugung sein, daß Psychotherapie kein „rationaler Prozeß“ sein sollte und nicht sein kann, sondern ein jedesmal einzigartiger, dem künstlerischen Schaffensprozeß vergleichbarer, von Intuitionen und nicht operationalisierbarem oder bewußt kontrollierbarem, tiefem Verstehen geprägter Prozeß, ist aber deswegen noch lange nicht berechtigt, der gegenteiligen Auffassung, wonach sie ein rationales, in meinem Verständnis des Begriffes logisch begründbares, transparentes, reproduzierbares und zugegebenermaßen oft recht prosaisches Geschehen nicht nur ist, sondern auch sein muß, die „Legitimität“ abzuspochen! Und auch auf der Ebene darüber wird man noch bis auf weiteres sowohl der Meinung sein können, beide Betrachtungsweisen seien kein wirklicher Gegensatz, als auch der Meinung, sie seien unvereinbar, oder aber der Meinung, sie stellten je nach Lage im Wechsel zu bevorzugende Positionen dar und was weiß ich welcher Meinung noch. Damit, daß er sich auf eine unverbindlich allgemeine und diffuse Menschlichkeit als jenen entscheidenden Vorzug zurückzieht, den er sich auch noch selbst attestiert, um andere besser in eine moralisch zweifelhafte Position bug-sieren können, desavouiert Kollege Tannchen seinen Aufruf zur Schaffung einer kollegialen Diskussionskultur, die den Namen verdient. Demgegenüber glaube ich, daß wir es alle nötig haben, uns ständig jenes Aperçu von Anatole France vor die Nase zu halten, wonach es unmöglich ist, mit jemandem zu diskutieren, der sich im Besitz der Wahrheit wähnt, statt auf der Suche nach derselben! Es ist und bleibt freilich unser Dilemma, von der Richtigkeit oder gar Überlegenheit unserer tiefsten Überzeugungen beseelt zu sein (sonst bräuchten wir keine zu haben, und das wiederum ist uns auch nicht möglich) und zugleich den Anderen nicht nur das nämliche Recht zugestehen, sondern gar mit der (zu unserem Glück?) nicht diskursiv entscheidbaren Möglichkeit leben zu müssen, daß sie (die Anderen) am Ende richtig und wir falsch liegen könnten.

Dr. Raimund Metzger



FORUM PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES